

Aktenzeichen
Sachgebietsleiter 52

Kitzingen, 28.10.2019

Federführung: Sachgebiet 52
 Bearbeiter: Daniel Kanzinger
 Tel.Nr.: 09321 928 5200

Vorlage-Nr.: SG 52/280/2019

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Beschluss	14.11.2019
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	14.11.2019
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	03.12.2019

**Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung;
 Gesetz zur Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise
 Übergabe an das Diakonische Werk Kitzingen e. V.
 Haushaltsstelle 0.4011.6780**

Anlagen:

- Anlage 1, Wirtschaftsplan 2020 - Diakonisches Werk Kitzingen e. V.
- Anlage 2, Muster Kooperationsvertrag
- Anlage 3, Konzeption

I. Vortrag:

Rechtliche Hintergründe

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu den Sozialgesetzen (AGSG) wurde die bislang staatliche Insolvenzberatung zum 01.01.2019 auf die Kommunen im übertragenen Wirkungskreis delegiert. Nach Art. 113 AGSG sind ab 01.01.2019 die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die Sicherstellung der Insolvenzberatung in Bayern zuständig und halten hierfür eigene oder beauftragte geeignete Stellen vor.

In Bayern war bis zum 31.12.2018 die Sicherstellung der Insolvenzberatung für den Bereich Verbraucherinsolvenz (§§ 304 ff InsO) staatliche Aufgabe.

Schuldnerberatung war und ist auch weiterhin durch die Kommunen im eigenen Wirkungskreis sicherzustellen (§ 16a SGB II, § 11 Abs. 5 SGB XII).

Schuldnerberatung umfasst im Wesentlichen die Beratung und Unterstützung bei der Lösung finanzieller und persönlicher Probleme der Hilfesuchenden (Erheben der psychosozialen Situation, Klärung der Ursachen der Überschuldung, Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen, Haushalts- und Budgetberatung, Stärkung der finanziellen Kompetenz, Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht, Erfassen der Gesamtverbindlichkeiten, Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen).

Die (Verbraucher-) Insolvenzberatung umfasst vor allem die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs, das Erstellen einer Bescheinigung beim Scheitern des außergerichtlichen Verfahrens und die Hilfestellung bei Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

In der Praxis lässt sich die konkrete Arbeit kaum trennen zwischen Schuldnerberatung und Insolvenzberatung. Die Übergänge sind fließend, nur die Finanzierung erfolgt getrennt. Auch der Bayerische Oberste Rechnungshof hat festgestellt, dass es sich „bei der Insolvenzberatung und der in den kommunalen Verantwortungsbereich fallenden Schuldnerberatung um zusammenhängende, fachlich kaum abgrenzbare Aufgabenbereiche“ handelt.

Sowohl der Bayerische Landkreistag als auch der Bayerische Städtetag haben die Delegation aus fachlicher Sicht begrüßt.

Eine Beratungsstelle wird von der zuständigen Regierung nur dann als Insolvenzberatung anerkannt werden, wenn sie auf Dauer ausgelegt ist und in ihr mindestens eine Person mit ausreichender regelmäßig mindestens zweijähriger praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist (Art. 112 AGSG).

Die Schuldnerberatung am Landratsamt Kitzingen ist seit 2007 auch anerkannte geeignete Insolvenzberatungsstelle. Sie besteht aus einer Beratungsfachkraft in Vollzeit sowie einem geringen prozentualen Anteil Verwaltungspersonal. Die Finanzierung des staatlichen Insolvenzberatungsanteils der Beratungsstelle erfolgte bis 31.12.2018 mittels Fallpauschalen. Jährlich waren dies je nach Art und Anzahl der Fälle durchschnittlich ca. 14.000 Euro.

Rechtliche Änderungen

Mit der Delegation wird eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Insolvenzberatung für die Landkreise und kreisfreien Städte eingeführt (Art. 113 AGSG). Die bisherige Förderung der Insolvenzberatungsstellen durch den Freistaat im Wege der Fallpauschalen wird durch ein Kostenerstattungsverfahren gegenüber den Kommunen abgelöst.

Der Förderbetrag für den Landkreis Kitzingen beträgt jährlich 64.370 Euro und setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 30.000 Euro und einem einwohnerbezogenen Betrag von 34.370 Euro.

Weiterhin soll im Rahmen der Delegation auch ein flächendeckender Ausbau der Insolvenzberatungsstellen in Bayern erfolgen. Zum 01.01.2019 wurden daher mit Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) personelle Mindestausstattungen und Qualitätsvorgaben für die (Insolvenz) Beratungsstellen eingeführt:

a) ab 01. Januar 2019

Insolvenzberatung ist nur sichergestellt, wenn

- bezogen auf jeweils 130.000 Einwohner für die Insolvenzberatung Beratungspersonal in der Summe einer Vollzeitstelle vorgehalten wird und
- die psychosoziale Beratung integrierter Bestandteil der Insolvenzberatung ist.

Der entsprechende Anteil der personellen Mindestausstattung von einer Vollzeitstelle bei 1:130.000 Einwohner für die Insolvenzberatung muss erreicht werden.

Für Kitzingen bedeutet dies bei 90.000 Einwohnern für die Insolvenzberatung ein Vollzeitäquivalent von 0,70 Beratungspersonal.

Für die Schuldnerberatung sollte laut Empfehlung des Landkreistages mindestens gleich viel Personal eingesetzt werden, wie dies in der Insolvenzberatung der Fall ist.

b) ab 01. Januar 2022

Insolvenzberatung ist nur sichergestellt, wenn

- bezogen auf jeweils 130.000 Einwohner für die Insolvenzberatung Beratungspersonal in der Summe einer Vollzeitstelle und
- in jeder Beratungsstelle qualifiziertes Beratungspersonal (im Sinne von Art. 112 Abs. 2 AGSG) in der Summe von zwei Vollzeitäquivalenten vorgehalten wird und
- psychosoziale Beratung integrierter Bestandteil der Insolvenzberatung ist.

Spätestens ab 01. Januar 2022 ist sicherzustellen, dass pro Beratungsstelle **mindestens zwei Vollzeitäquivalente** vorgehalten werden.

Diese personelle Mindestausstattung bezieht sich auf die kombinierte Schuldner- und Insolvenzberatung.

Umsetzungsmöglichkeiten

Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Sicherstellung der Insolvenzberatung und die angestrebte Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung obliegt den jeweiligen Kommunen. Die Beratung kann durch eigene oder beauftragte geeignete Stellen sichergestellt werden. Die Beratung kann auch in interkommunaler und verbändeübergreifender Zusammenarbeit (Verbünde) sichergestellt werden.

Aufgrund einer Nachfrage bei den örtlichen Wohlfahrtsverbänden hat sich das Diakonische Werk Kitzingen angeboten sowohl die Schuldner- als auch die Insolvenzberatung auf lange Sicht hin für den Landkreis zu übernehmen. Voraussetzung wäre hier eine vollständige Kostendeckung. Unsere derzeitige Mitarbeiterin in der Schuldner- und Insolvenzberatung wäre dazu bereit, im Diakonischen Werk Kitzingen e. V. die Aufgaben wahrzunehmen, sodass auch weiterhin eine sehr erfahrene und bewährte Kraft in der Schuldner- und Insolvenzberatung tätig bleibt.

Als personalrechtliche Maßnahme kann dies mit einer Zuweisung nach § 20 Abs. 1 BeamStG verfügt werden. Im dienstlichen und öffentlichen Interesse können Beamtinnen und Beamte mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zugewiesen werden. Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt durch die Zuweisung unberührt. Eine Zuweisung von Beamtinnen und Beamte kann auch auf unbegrenzte Dauer, also bis zum Eintritt in den Ruhestand, erfolgen.

Für tariflich Beschäftigte ist diese personalrechtliche Maßnahme nach § 4 Abs. 2 TVöD möglich. Die Zuweisung nach Tarifrecht muss dagegen vorübergehend sein und darf nicht auf Dauer erfolgen.

Zuweisungen zählen zu den laufenden Geschäften der Landrätin nach Art. 39 der Geschäftsordnung des Kreistags Kitzingen und unterliegen der Mitbestimmung der Personalvertretung.

Um die psychosoziale Beratung wie oben gefordert zu gewähren, würde das Diakonische Werk zum 01.01.2020 hier eine entsprechende Kraft mit 0,7 VZÄ einstellen und zudem die notwendige Aufstockung der Stunden einer Verwaltungs- und Leitungskraft veranlassen.

Zusätzlich zu den Personalkosten fallen noch weitere Ausgaben an, eine geplante Kostenaufstellung hat das Diakonische Werk vorgelegt (Anlage 1). Demnach fallen trotz zusätzlicher Fachkraft neben einmaligen Anschaffungen für 2020 (8.000 Euro) planmäßig geringe zusätzliche Kosten für den Landkreis bis 2022 an, da die Insolvenzberatungsstelle jährlich mit 64.370 Euro vom Freistaat Bayern gefördert wird.

Ab 01.01.2022 soll die zusätzliche Stelle dann zur Erfüllung der o. g. Voraussetzung von 0,7 auf 1,0 VZÄ angehoben werden, dementsprechend erhöhen sich dann auch die Ausgaben. Sollte unsere derzeitige Mitarbeiterin nicht mehr in der Schuldner- und Insolvenzberatung beschäftigt sein, so hat das Diakonische Werk Kitzingen e. V. für personellen Ersatz zu sorgen. Die Kosten hierfür wären im Rahmen der Kostenerstattung vollständig durch den Landkreis zu tragen.

Die Beratungsstelle soll an der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit (KASA) in der Mühlbergstraße 1, Kitzingen angeschlossen werden, um die Beratungsangebote entsprechend zu bündeln.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Schuldner- und Insolvenzberatung an das Diakonische Werk Kitzingen mittels Kooperationsvereinbarung zu übertragen (Muster in Anlage 2). Darin soll dem Verband neben den allgemeinen Regelungen und jährlichen Spitzabrechnung auch ein Budget für Präventionsaufgaben in Höhe von max. 1.500 Euro jährlich bereitgestellt werden.

Die Abrechnung mit dem Diakonischen Werk erfolgt als Spitzabrechnung.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Kitzingen schließt mit dem Diakonischen Werk Kitzingen e. V. eine Kooperationsvereinbarung gemäß dem in Anlage 2 beigefügten Muster zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung.
2. Es werden die dadurch notwendigen zusätzlichen Mittel zur Kostenerstattung im jeweiligen Haushaltsjahr bei Haushaltsstelle 0.4011.6780 bereitgestellt.

Tamara Bischof
Landrätin